

**Diakonisches Werk
des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Fürth e. V.**

Satzung

**in der von der Mitgliederversammlung
am 14.12.2022 beschlossenen Fassung**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Öffnungsklausel

II. Abschnitt – Mitgliedschaft

- § 4 Begründung der Mitgliedschaft
- § 5 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Aufwendungsersatz

III. Abschnitt – Organe des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins und seiner Organe

IV. Abschnitt – Mitgliederversammlung

- § 11 Einberufung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Beschlüsse und Protokoll

V. Abschnitt – Verwaltungsrat

- § 14 Zusammensetzung und Wahl
- § 15 Aufgaben
- § 16 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 17 Sitzungen, Beschlüsse und Protokoll
- § 18 Beteiligung an Tochtergesellschaften

VI. Abschnitt – Vorstand

- § 19 Zusammensetzung und Wahl
- § 20 Aufgaben
- § 21 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

VII. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 22 Anfallsberechtigung
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Fürth e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer 480 eingetragen.
- (3) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein erfüllt schwerpunktmäßig Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Fürth. ²Im Rahmen dieses diakonischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät sie. ³Er steht den Vereinen der Diakonie und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks mit ihren diakonischen Einrichtungen zur Seite und errichtet und betreibt eigene Einrichtungen. ⁴Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe, der Führung von Vereinsvormundschaften, -pflugschaften und -betreuungen und der Hilfe in besonderen Lebenslagen. ⁵So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus und fördert sie.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Neuaufnahme weiterer diakonischer Aufgabengebiete beschließen, soweit hierbei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt werden.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

(5) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Öffnungsklausel

¹Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks unmittelbar dienen. ²Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an Ihnen beteiligen, sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

II. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk,
2. die im Dekanatsbezirk bestehenden Vereine der Diakonie, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind,
3. Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
4. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
5. andere juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. ²Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins ruht während des Bestehens des Dienstverhältnisses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(2) ¹Mitglieder, die aus einer der in § 4 Absatz 1 Nummer 4 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. ²Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Aufwändungsersatz

(1) ¹Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. ²Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

(2) Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

III. Abschnitt – Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins und seiner Organe

(1) ¹Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. ²Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten. ³Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

(2) Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

IV. Abschnitt – Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung

(1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. ³Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. ⁴Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. ⁵Im Falle einer abweichenden Form gemäß Absatz 4 Satz 2 ist zudem auf diese Form sowie die sich hierdurch ergebenden Zugangsvoraussetzungen hinzuweisen.

(3) Die Versammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einberufen und geleitet.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung setzt grundsätzlich persönliche Teilnahme voraus. ²Sofern besondere Umstände dies erfordern, kann die einberufende Person festlegen, dass sie stattdessen in einer dieser Formen stattfindet:

1. auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz),
2. als Hybridsitzung durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder.

⁵In diesen Fällen ist die Teilnahme auf dem entsprechenden Wege der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt.

(5) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich bei der einberufenden Person eingereicht werden.

§ 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Verwaltungsrats und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
5. Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
6. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlüsse und Protokoll

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Zuvor ist das Benehmen mit dem Dekanatsausschuss herzustellen. ³Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. ²Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. ³Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

(4) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag, die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. ²Das Protokoll ist von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. ³Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen. ⁴Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(5) ¹Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchgeführt werden. ²Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollführung gelten, sofern sich aus dieser Satzung keine Sonderregeln ergeben, die vorstehenden Regelungen sinngemäß. ³Eine Anfechtung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. ⁴Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung sind auf elektronischem Wege oder als Hybridsitzung nicht zulässig. ⁵Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der*die Sitzungsleiter*in im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. ⁶Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

V. Abschnitt – Verwaltungsrat

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins sind nicht wählbar.

(3) ¹Dem Verwaltungsrat sollen angehören

1. mindestens 1/3 Frauen,
2. mindestens 1/3 Männer,
3. ein*e Dekan*in des Dekanatsbezirks,
4. der*die Beauftragte für diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in wirtschaftlichen Fragen, in den in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Aufgabengebieten oder in anderen Bereichen, die dem Verein dienlich sind, sach- und fachkundig sein.

(4) ¹Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ²Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer kann der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode eine*n Nachfolger*in berufen. ³Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ⁴Die Berufung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. ⁵Macht der Verwaltungsrat von der Nachberufung keinen Gebrauch oder wird die Nachberufung einer Person nicht bestätigt, kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihren Reihen die*den 1. Vorsitzende*n und die*den 2. Vorsitzende*n des Verwaltungsrats.

§ 15 Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. ²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands. ³Er hat ferner folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 19 Absatz 2),
4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,

5. Erlass einer Geschäftsordnung für Verwaltungsrat und Vorstand, die jeweils der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
6. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
7. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten,
8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
9. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
10. Bestimmung und Beauftragung des*der Prüfer*in nach § 21 Satz 1,
11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
12. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands.

§ 16 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Beim Abschluss von Verträgen, bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern (§ 15 Satz 3 Nummer 4) und bei der Beauftragung des*der Prüfers*in (§ 15 Satz 3 Nummer 10) wird der Verwaltungsrat von seinem*seiner 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem*seiner 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 17 Sitzungen, Beschlüsse und Protokoll

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats, mindestens aber viermal jährlich zusammen. ²Er wird von der*dem 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei Verhinderung von der*dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit dieser nichts Gegenteiliges beschließt. ⁵Die Mitglieder des Vorstands haben im Verwaltungsrat beratende Stimme.

(2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats notwendig.

(3) ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. ²Das

Protokoll ist von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. ³Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. ⁴Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(4) ¹Verwaltungsratssitzungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. ²Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollführung gelten, sofern sich aus dieser Satzung keine Sonderregeln ergeben, die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

(5) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats können auf Anfrage des*der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall auf Anfrage des*der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrats – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden. („Umlaufverfahren“), sofern kein Mitglied diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem*der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall gegenüber dem*der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrats – binnen drei Werktagen nach Versand der Beschlussgegenstände widerspricht.

§ 18 Beteiligung an Tochtergesellschaften

(1) In der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft wird der Verein von bis zu drei Personen vertreten.

(2) ¹Die Vertreter*innen werden vom Verwaltungsrat berufen. ²Die Abberufung ist jederzeit möglich.

(3) Soweit der Verein in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft von mehreren Personen vertreten wird, überträgt der Verwaltungsrat einer dieser Personen die Stimmrechtsbevollmächtigung.

VI. Abschnitt – Vorstand

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. ²Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen. ⁴Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) ¹Im Vorstand müssen betriebswirtschaftliche oder kaufmännische Kenntnisse vorhanden sein. ²Theologische, sozial-fachliche und juristische Kenntnisse sollen vorhanden sein. ³Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des

Verwaltungsrats sein; sie müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Der Vorstand soll geschlechtergerecht besetzt sein.

§ 20 Aufgaben

(1) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind; Einzelheiten hierzu regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung. ⁴Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁵Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats gebunden.

(2) ¹Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats. ²Die Geschäftsführung erfolgt unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. ³Einzelheiten hierzu werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ⁴Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands sollen in Präsenz stattfinden. ²Wenn wichtige Umstände dies erforderlich erscheinen lassen, können Sitzungen auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung stattfinden oder Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform herbeigeführt werden.

§ 21 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem*einer Wirtschaftsprüfer*in oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen.

(2) Der*die Prüfer*in berichtet dem Verwaltungsrat, der*die 1. oder 2.Vorsitzende des Verwaltungsrats berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

VII. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 22 Anfallsberechtigung

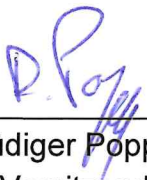
¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen

Dekanatsbezirk Fürth (Bayern). ²Dieser hat das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2022 geändert und neugefasst und vom Landeskirchenamt am 16.02.2023 genehmigt. ²Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Fürth, 29.03.2023



Rüdiger Popp

1. Vorsitzender des Verwaltungsrats